I.

O ˈL ΚΕΣ [Τ] Α [Ο Ν]
[ΕΔΟΧΣΕΝΤΕΙΒΟLΕΙΚΑΙΤ]Ο[ΙΔΕΜΟΙ . . . . . . ΙΣ] Ε[Π]R[Υ]ΤΑΝΕΥΕ . . .
. . . . Ο . . . . ΟΟΝ ΕRΧΕΑR . . . .
. . . . Γ ΑΥΤΟ . . . .
. . . . Ο . . . .
. . . . ΤΟ . . . .
. . . . ΕR . . . . Ο . . . . Γ . . . . . ΑΗΟΣΟΛ . . . . .
. . . . [Τ]ΟΝΗΟ[RΚ]Ο . . . . . Σ . . . . . ΟΣ . ΑΤΟΛΟ . . .
. . . . [ΣΤRΑΤ]ΕΛΟΙΕΠΙ[Μ]ΕLΕΘΕΝ[ΤΟΝ] . . . ΛΛΛ . . . .
. . . . [Τ]ΟΝΗΟ[R]ΚΟΤΟ : ⊢ΟΠ[ΟΣ] . . . . . Ε . . . .
. [ΑΝΑΛRΑΦΣΑΙΔΕΤΟΦΣΕ]ΦΙΣΜΑΤΟΔΕΚΑΙΤΟΝ[ΗΟRΚ]Ο[ΝΕ]Ν[ΣΤΕLΕΙL]
[ΙΘΙΝΕΙΚΑΙΣΤΕΣΑΙΕΜΠ]ΟLΕΙΤΟΝΛRΑΜΜΑΤΕΑΤΕΣΒΟ[L]Ε[ΣΗΟΙΔΕΠ]
[ΟLΕΤΑΙΑΠΟΜΙΣΘΟΣΑΝΤ]ΟΝΗΟ[Ι]ΔΕΚΟLΑΚRΕΤΑΙΔΟ[Ν]ΤΟ[ΝΤΟΑRΛΥR]
[ΙΟΝΚΑLΕΣΑΙΔΕΚΑΙΕΠ]ΙΧΣΕΝΙΑΤΕΝΠRΕΣΒΕΙΑΝΤΟΝΓ[ΣΤΙΑΙΟΝΕ]
[ΣΤΟΠΡΥΤΑΝΕΟΝΕΣΤΟΝ]ΝΟΜΙΣΟΜΕΝΟΝΧRΟΝΟΝ] ΕΥΦL[ΜΟΣΕΙΠΕΤΑ]
[ΜΕΝΑLLΑΚΑΘΑΠΕRΤΕΙΒ]ΟLΕΙΤΟΔΕLΟΙΠΟΝΕΠΕΙΔΑΝΓ . . . .]
. . . . [ΗΟΚ]ΕRΥΧΣΠRΟΣΑΛ[ΕΤΟ . . . .]
Ο

Die Inschrift befindet sich auf einem Blocke pentelischen Marmors, hoch m. 0,36, breit 0,46, dick 0,19, auf der Akropolis. Derselbe ist links und unten abgebrochen, oben und rechts ist der Rand erhalten, aber an beiden Seiten beschädigt, so dafs die oberste Zeile nur theilweise, von den äufsersten drei Colonnen (?) rechts gar nichts mehr erkennbar ist. Der Stein scheint einmal als Fufsboden gedient zu haben, wodurch ein grofser Theil der Oberfläche verscheuert ist. Die Schrift ist äufserst sorgfältig und regelmäfsig eingehauen.

Den Inhalt des erhaltenen Stückes bildete ein Volksbeschluss betreffend die Vereidigung einer Bundesstadt, wahrscheinlich Hestiaea's auf Euböa, deren Gesandte damals in Athen anwesend waren; ein zweiter, vielleicht mehrere Beschlüsse, welche sich auf denselben Gegenstand bezogen, sind unten weggebrochen. Für die Zeitbestimmung ist, da der Name des Archonten, unter dem der Beschluss gefasst wurde, verstümmelt ist, die alte Form des Sigma mafsgebend. Dieses nemlich verschwindet und macht der jüngeren Form Platz in den Tributlisten von Ol. 84, 2 (vgl. Rangabé Ant. Hell. I p. 284 mit Ber. d. Berl. Akad. 1865 S. 212), welche Ol. 84, 3 eingehauen sind, und damit stimmt, dafs in den Rechnungsablagen über den Bau der Propyläen von Ol. 85, 4, eingehauen Ol. 86, 1, ebenfalls die jüngere Form angewandt ist (vgl. Kirchhoff in den Memorie dell' Istit. II p. 133). Vom Namen des Archonten ist, falls derselbe, wie diefs die Regel ist, dem Verbum vorausging, deutlich der letzte Buchstabe N, weniger deutlich der vorhergehende O erhalten, dagegen habe ich, so oft ich auch den Stein darauf angesehen habe, stets auch an der drittletzten Stelle die Spuren eines kreisrunden Buchstabens zu erkennen geglaubt. Ein dem entsprechender Name findet sich aber in unserem Verzeichnisse der Eponymen vor Ol. 84, 3 ebensowenig als in den darauf folgenden Jahren. Man muss also entweder annehmen, dafs derselbe in der handschriftlichen Ueberlieferung verderbt sei, wofür weitere Beweise abzuwarten wären, oder aber, in der Inschrift seien ausnahmsweise die Namen des Epistaten und Archonten den betreffenden Zeitwörtern nachgestellt gewesen: in letzterem Falle würde der Beschluss unter Ariston d. h. Ol. 81, 3 gefasst sein. Ol. 83$\frac{3}{4}$ wurde Hestiaea bekanntlich mit attischen Kleruchen besetzt, s. Thucyd. I 114 und Böckh Staatsh. II S. 687.

Zum Einzelnen bemerke ich Folgendes:

Z. 1 kann am rechten Ende nach den erhaltenen Spuren kaum etwas anderes gestanden haben als der Name der Bundesstadt oder deren Bewohner, wahrscheinlich im Genetiv; zu Anfang wird der Name

des Schreibers gestanden haben. Erhalten ist der untere Theil einer Hasta, E, es folgt ein kleiner Zwischenraum, von dem es zweifelhaft ist ob er einen Buchstaben enthalten habe, Reste eines K oder N, E, ϟ, Zwischenraum, unterer Theil einer Hasta, A, unterer Theil einer Hasta; von den letzten 2 oder 3 Buchstaben ist nichts erhalten. Ich vermuthe es habe gestanden [. . . . . EΛΡΑΜΜΑΤΕ]ΥΕΝ:ΕϟΤΙΑΙ[ΟΝ], vgl. unten zu Z. 14 und wegen des fehlenden *spiritus asper* C. I. n. 73[c]. Der vorsitzende Stamm hatte 8 Buchstaben, man hat die Wahl zwischen Erechtheis, Kekropis und Antiochis. Die auf die Praescripta folgenden Zeilen müssen nach Z. 11 den Bundeseid enthalten haben in ähnlicher Weise, wie sich dieser in der Bundesakte zwischen den Rheginern und Athenern C. I. n. 74 unmittelbar an den Antrag anschliefst. Besonders bevollmächtigte Gesandte sollten den Behörden der neuen Bundesstadt den Eid abnehmeu, die Z. 10 und vielleicht auch 8 genannten *ὁρκωταί*; vgl. Xen. hist. VI 5, 3 *οἱ δὲ Ἀθηναῖοι καὶ οἱ ἄλλοι — ἐξέπεμψαν τοὺς ὁρκωτὰς καὶ ἐκέλευσαν τὰ μέγιστα τέλη ἐν ἑκάστῃ πόλει ὁρκῶσαι*; dieselben scheinen nach Z. 9 der Obhut der Strategen anempfohlen gewesen zu sein, auch Reisegelder waren ihnen wohl angewiesen. Zu Z. 11 — 12 vgl. Kirchhoff im Philol. XIII S. 22f., wo indess in der aus Rang. I n. 259 citirten Urkunde Z. 8 herzustellen ist *οἱ δὲ πωληταὶ ἀπομ[ισθωσάντων κατὰ τὸν νό]μον*, und über die Kolakreten die Bemerkungen desselben Gelehrten in den bereits citirten Memorie p. 134f., und *Ἐφ. ἀρχ.* 3555 Z. 19f. Z. 14 ist vom Namen der neuen Bundesgenossen der erste Buchstabe hinlänglich deutlich erhalten, welcher E war; ergänzt man danach wie ich diefs gethan habe, so muss man im Folgenden setzen ΠΡΥΤΑΝΕΟΝ. Für diese Schreibweise weifs ich allerdings ein zweites Beispiel nicht anzuführen, doch steht in einer unter n. III mitzutheilenden Urkunde ΠΡΥΤΑΝΕΑϟ zu wiederholten Malen, und im Allgemeinen herrscht in diesen Dingen in den voreuklidischen Inschriften so wenig Consequenz, dafs häufig sich nicht einmal der Schreiber derselben Urkunde gleichgeblieben ist. [Εϟ ΤΟΝ] ΝΟΜΙΞΟΜΕΝΟΝ ΧΡΟΝΟΝ ist natürlich gleich *εἰς αὔριον*. Der Antrag des Euphemos scheint zunächst auf Einführung der fremden Gesandten in die Volksversammlung gelautet zu haben, welche auch in den Acharnern des Aristophanes durch den *κῆρυξ τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου* erfolgt.

II.

O ⌣ I
≶ Θ O O X ≶
‾ Γ . T ‑ [Y] ′′Γ A E . ′′Ξ L O N [T A M I A I]
[T E ≶] Θ E O E Y Φ I L E T O [≶ K E] Φ I ≶ [I E Y ≶ K A]
[I X ≶] Y N A P X O N T E ≶ H [O I] ⌣ Γ Π I / [E N E ≶ L]
[Y ≶ A] N Δ P O A I / I L [I] E [Y ≶] E Λ P A M [M A T E Y]
[E E Π] T Π A Ⱶ [E Δ O] ≶ A N Π [O M] Π E I O N ⊏ [Π I ≶ T]
[A T A] I ≶ E Y K [L] E I Δ E I A Λ K Y L E Θ E [N A P I]
[≶ T] O K L E I Γ ⌣ ′′ E P A M E O N K A I X ≶ [Y N A P]
[X] ⌣ ≶ I ⊠ H ⊠ ⌂ Ⱶ Ⱶ Ⱶ

Platte pentelischen Marmors auf der Akropolis, oben und rechts abgebrochen; links ist der Rand erhalten, doch sind die ersten Buchstaben verscheuert; unten leerer Raum. Höhe m. 0,30, Breite 0,24, Dicke 0,09.

Die Inschrift bildet den Schluss einer Rechnungsablage, und zwar der Schatzmeister der Athene, wie solche für Ol. 90, 3 — Ol. 91, 2 und 92, 3 von Böckh zu Anfang des zweiten Bandes der Staatshaushaltung besprochen worden sind. Allerdings weicht das neue Fragment von den früher bekannten Stücken in der äufseren Fassung ab, insofern als in diesen den einzelnen Posten die Prytanientage, an welchen die bezüglichen Zahlungen gemacht waren, vorangestellt sind, während andererseits die zahlende Behörde, welche ja für das ganze Jahr dieselbe bleibt, nur einmal zu Anfang der Jahresrechnung genannt ist. Diese Verschiedenheit erklärt sich aus der Natur des vorliegenden Stückes. Dasselbe enthält nemlich eine aufserordentliche Nachzahlung, welche als solche am Ende der Hauptrechnung, die vielleicht mehrere Jahre umfasste, nachgetragen wird. Die Zahlung war, wie der Name des Schreibers der Schatzmeister lehrt, Ol. 90, 1 gemacht worden. Der Name des Obmanns der letzteren in diesem Jahre war bisher unbekannt, er bestätigt die neuerdings von Kirchhoff gegebene Restitution der Uebergaburkunde des Schatzes der Athene von Ol. 90, 1, wo er die Lücke gerade füllt (vgl. Kirchhoff Bemerk. zu den Urkunden der Schatzmeister der andern Götter S. 26 Anm. und Beil. IV des Separatabdruckes). Unter den *ἐπιστάται πομπείων*, an welche nach meiner wie ich glaube sichern Herstellung die Zahlung erfolgt war, wird man nicht eine ständige, sondern eine commissarisch mit der Neubeschaffung von Pompgeräthen beauftragte Behörde zu verstehen haben.

Die Athener verschmähten es bekanntlich nicht, ihre Ansprüche auf die Suprematie über ihre griechischen Landsleute durch den bei jeder geeigneten Gelegenheit vor den Augen derselben entwickelten Glanz zu unterstützen und zu verschiedenen Zeiten vernehmen wir von Neubeschaffungen von Pompgeräthen. Die Rechnungsablage über eine solche Neubeschaffung und zwar die unter Leitung des Redners Lykurg erfolgte, bin ich im Stande unter n. V mitzutheilen; in einem (unedirten) Volksbeschluss betreffend die Aussendung einer Theorie nach Delphi werden die *πομπεῖα* den Festgesandten nach Zahl und Gewicht eingehändigt. Der dem erhaltenen zunächst vorangehende Posten scheint nach den wenigen Resten eine Soldzahlung an einen Strategen enthalten zu haben und schliefst Z. 3 mit 3 Drachmenzeichen, falls nicht an letzter Stelle ein Obolenzeichen stand. In den weiter erhaltenen Buchstabenresten ist zunächst TAYTA unverkennbar, es folgt E, eine Lücke von 2 Buchstaben, die rechten Ausläufer eines E bez. ≤, ⊦ON. Man erwartet eine Zeitbestimmung, die ich indess nicht herzustellen vermag; vielleicht war der Fond angegeben, aus welchem die Zahlung geleistet wurde, beispielshalber *ἐκ τελῶν* „aus dem aus den Gefällen Eingegangenen"; da die Zahlung eine aufserordentliche ist, konnte eine solche Specifizirung nöthig erscheinen. Im Folgenden könnte die jüngere Form des Dativus in *ἐπιστάταις* als Beweis dafür geltend gemacht werden, dafs, wie oben vermuthet worden ist, der Stein die Rechnungsablage mehrerer Jahre enthalten habe und die Inschrift später eingehauen sei als Ol. 91, 1 bez. 91, 2, da in der Uebergaburkunde des ersteren Jahres noch die ältere Form angewandt ist; doch fehlt es nicht an Beispielen, in denen beide Formen in derselben Urkunde nebeneinander vorkommen, vgl. Kirchhoff in den „Urkunden der Schatzm. d. a. G." S. 26f.

III.

Fragment einer Platte pentelischen Marmors im Museum der archäologischen Gesellschaft h. m. 0,215, b. 0,185, d. 0,10. Links ist der Rand erhalten, und von Z. 7 an scheint auf dieser Seite nichts zu fehlen; die äufsersten Buchstaben nach rechts sind zum Theil verscheuert.

. . . . ⩧ . . . . - - - [ΕΠ Ι]
[Δ] Ι [Ο Φ Α Ν Τ Ο] Α Ρ Χ Ο [Ν Τ Ο Σ Ε Π Ι Τ Η Σ . . . . - - - - [Τ]
[Ρ] Ι [Τ Η Ι Τ] Ι Σ Π Ρ Υ Τ Α [Ν Ε Α Σ . . . . - - - - -
[Τ] Ο [Τ Ε Ν] Ε Ω Τ / Κ Ε Κ Α [Υ Μ Ε Ν Α . . . . - - - - [Ψ]
[Η] Φ Ι Σ Α Μ Ε Ν Η Σ Τ Η Σ Β [Ο Λ Η Σ . . . . - - - - -
. . Ε Γ Κ Ο Λ Λ Ο Ι Κ Ω Δ ∠ . . . . - - - [Τ Η Σ Π Ρ Υ Τ]
[Α Ν] Ε Α Σ Τ Ο Ε Ρ Γ Α Σ Τ Η [Ρ Ι Ο . . . . - - - - . . . . . . [Κ]
Ρ Ω Π Ι Δ Η Σ Ε Μ Μ Ε Λ Ι Ο Ι [Κ Ω . . . . - - - - . [Τ Η Ι Τ Η]
Σ Π Ρ Υ Τ Α Ν Ε Α Σ Μ Ι Σ Θ Ω Μ [Ε Ν . . . . - - - - . . . . . . [Θ Ρ]
Α Σ Ω Ν Ι Δ Η Ι Κ Ι Κ Υ Ν Ν Ε Ι . . . . - - - - . . . .
Ν Ξ Ι Ο Σ Τ Ο Σ Ε Π Ι Τ Ω Ν Τ Ο Ι [Χ Ω Ν . . . . - - - - . . . .
Σ Κ Α Τ Α Τ Ο Π Α Ν Δ Ρ Ο Σ Ε Ι Ο [Ν . . . . - - - - . . . . . . [Δ Ρ Α]
Χ Μ Ω Ν Ε Κ Α Σ Τ Ο Ν Μ Ι Σ Θ Ω . Ο / . . . . - - - - . . . .
Π Δ Ͱ Ͱ Ͱ Ι Ι Ι Ι Ι Ε Β Δ Ο Μ Η Ι Τ Η [Σ Π Ρ Υ Τ Α Ν Ε Α Σ - - - - . . . .
. . Ο Σ Τ Ο Σ Κ Α Ι Ν Ο Σ Ε Ξ Ε Ρ Γ [Α] Ι [Ε Σ Θ Α Ι . . . . . . - - - - . . . .
. . . . Σ Ν Τ Η Ν Ε Ι Κ Ο Σ Ι Π Ο [Δ Α . . . . - - - - . . . .
. . . . Π Ι Ι Ι Ε Σ Τ Η Ν Λ Λ Ε ' . . . . - - - - . . . .
. . . . Ρ Α Σ Α Τ Υ Ρ Α Σ Ε Σ . . . . - - - - . . . .
. . . . ' ' Ξ Ε Σ Τ Ο Σ Ο Χ Ε [Τ Ο Σ . . . . - - - - . . . .
. . . . Ͱ Π Α Λ Ι . . . . - - - - . . . .
. . . . Σ Τ . . . . - - - - . . . .

Bei Xenophon hist. I 6, 1 findet sich die Nachricht, dafs Ol. 93, 3 das Erechtheion, welches damals eben erst vollendet sein konnte, abermals durch einen Brand heimgesucht worden sei. Diese Nachricht, welche man, verleitet durch eine zufällige Uebereinstimmung von Archontennamen, bezweifelt hat, wird durch die vorstehende Inschrift bestätigt. Dieselbe enthält eine Rechnung über Bauten an jenem Tempel aus den ersten Jahren nach Euklides, in welcher zu gröfserer Bestätigung des Gesagten Z. 3 die Worte [N]ΕΩΤ[Α]ΚΕΚΑ[Υ-ΜΕΝΑ . . . in deutlichen Resten erhalten sind. Ueber die Ausdehnung des Brandes ist aus der Inschrift nichts zu entnehmen, nur soviel geht aus Z. 11 hervor, dafs derselbe den westlichen Theil des Tempels betroffen hatte. Die Restauration erfolgte nach Z. 2 Ol. 96, 2. Im Einzelnen bleibt bei dem fragmentirten Zustand des Steines vieles dunkel; die nachstehenden Bemerkungen haben vornemlich den Zweck, die LA. an einigen Punkten festzustellen.

Zu Anfang scheint wenig zu fehlen, nemlich die Eingangsformeln mit den Namen der Mitglieder der mit dem Bau beauftragten Commission.

Z. 4 ist O zu Anfang sicher und die darauf folgende Lücke nach den allerdings unsichern Spuren des Steines (ΤΕΝ) vielleicht durch ΤΕ auszufüllen, wie es im Text geschehen ist.

Nach Z. 5 scheint es, als sei die Restauration lediglich durch einen Beschluss des Rathes angeordnet gewesen, welchem nach (Xen.) de rep. Ath. III 2 die *ἐπιμέλεια νεωρίων καὶ ἱερῶν* oblag. Die Arbeiten sind wie in den voreuklidischen Rechnungen theils auf Akkord theils auf Tagelohn ausgeführt; über die Orthographie in ΠΡΥΤΑΝΕΑΣ ist oben (S. 18) die Rede gewesen.

Z. 11 scheint nach den vorhandenen Spuren (Ξ) Ε gestanden zu haben, welches aber vielleicht absichtlich getilgt ist; Z. 18 ist die LA. sicher.

IV.

Pittakis giebt in seinem Buch *Anciennes Athènes* p. 113 folgende Inschrift, welche er in der Kirche der Panaghia Roiditissa copirt haben will:

. . . ΕΛΕ . . . . ΕΩΣ ΥΜΙΣΠΙΚΟΣΜΝΗΣΙΜΑΧΟΣΜΝΗΣΙΣΤΡΑΤΟΥ
. . ΟΚ . . . ΡΗΣΔΙΟΔΩΡΟΣΕΧΟΡΗΓΕΙ ΘΕΟΤΙΜΟΣΔΙΟΤΙΜΟΥΕΧΟΡΗΓΕΙ
ΙΘΕΟΓΕΝΗΣΕΔΙΔΑΣΚΕΝ ΑΡΙΦΡΩΝΕΔΙΔΑΣΚΕΝ
ΠΟΛΥΧΑΡΙΣΚΟΝΩΝΟΣΕΔΙΔΑΣΚΕΝ

Dieselbe ist wiederholt worden von Rangabé Ant. Hell. n. 981, welcher indess nur die Copie von Pittakis vor Augen gehabt hat. Das Original befindet sich gegenwärtig im Thurm der Winde und bietet Folgendes:

ΜΝΗΣΙΣΤΡΑΤΟΣ ΜΙΣΓΩΝΟΣ	ΜΝΗΣΙΜΑΧΟΣ:ΜΝΗΣΙΣΤΡΑΤΟ
ΔΙΟΠΕΙΘΗΣ:ΔΙΟΔΩΡΟΕΧΟΡΗΓΟΝ	ΘΕΟΤΙΜΟΣ:ΔΙΟΤΙΜΟΕΓΟΡΗΓΟΝ
. . ΚΑΙΟΓΕΝΗΣ ΕΔΙΔΑΣΚΕΝ	ΑΡΙΦΡΩΝ:ΕΔΙΔΑΣΚΕΝ
	ΠΟΛΥ ΧΑΡΗΣ ΚΩΜΩΝΟΣ Ε . . ΔΑΣΚΕΝ

d. h.

Μνησίστρατος Μίσγωνος	*Μνησίμαχος Μνησιστράτου*
Διοπείθης Διοδώρου ἐχορήγουν	*Θεότιμος Διοτίμου ἐχορήγουν*
[Δι]καιογένης ἐδίδασκεν	*Ἀρίφρων ἐδίδασκεν*
	Πολυχάρης Κώμωνος ἐδίδασκεν

Ich theile die Inschrift mit, weil sie meines Wissens das erste urkundliche Beispiel der von Böckh in der Staatsh. I S. 598 und namentlich in den Nachträgen S. VI nachgewiesenen, seit Ol. 93, 3 eingeführten Synchoregie bietet. Mnesimachos scheint der Sohn des links genannten Mnesistratos zu sein und in Gemeinschaft mit Theotimos zweimal die Choregie geleistet zu haben; Dikaeogenes wird der bekannte Trauerspieldichter dieses Namens sein. In *Κώμων* ist das *ω* an erster Stelle sicher.

V.

I
. . . O . ι \ M I Ω N T H Σ
Λ Y T E Ω Σ N A Y Σ I Σ T P A
ıı E Ω Σ M E Λ H Σ ¦I O Y A Λ /
K A . T Ω N E I ⊢ H M E N Ω N
Δ P O Y Γ A P Γ H T T I O Y I
T A Δ E E X O M E . X P H M A T Λ
Σ Ω N . . \ E I Σ T A Σ N I K
T A Π . . Π E I A E Π I T ⊢
T I . . . ˥ E M Π T H Σ Π P \
A Σ . . ˒ . T A M I O Y Σ T
. ⁝ . . . . . . Λ Δ O Y Σ Π
. . . . ˉ T T T
. . . . Π O O Ω N ˉ
. . . . Λ . . . Λ
. . . . ˥// I . //Γ .
. . . . N I Ω Σ :
. . . . K P O Π I Δ
. . . . N E I A Σ Γ//
. . . . ⁝ Ω T I

Platte pentelischen Marmors im Museum der archäologischen Gesellschaft h. m. 0,205, b. 0,16, d. 0,09, oben und links vollständig, doch ist ein Theil der Oberfläche verscheuert. Die sehr kleinen Buchstaben sind *στοιχηδόν* geordnet, doch scheint diese Anordnung nicht immer streng innegehalten zu sein. Z. 7 springt links um eine Stelle vor, Z. 10 ist vor EΠI eine Stelle frei gelassen. Der Stein soll am nördlichen Fufs der Akropolis gefunden sein; er stand ursprünglich jedenfalls auf der Burg.

Es ist herzustellen:

[Θεο]ί
[Λόγ]ο[ς τα]μιῶν τῆς [θεοῦ τῶν ἐπὶ Κτησικλέους ἄρχοντος - - - - - Κολ-]
λυτέως· Ναυσιστρά[του - - - - - - - - - - - - - ’Αχαρ-]
νέως· Μελησίου ‘Αλ[αιέως - - - - - - - - - - - - - -]
κα[ὶ] τῶν ᾑρημένων -
δρου Γαργηττίου· -

Τάδε ἔχομε[ν] χρήματα . . . . — — — — —
σων . .[α] εἰς τὰς νίκ[ας καὶ]
τὰ π[ομ]πεῖα ἐπὶ τ[ῆς . . . .] — — — — —
τί[δος π]έμπτης πρυ[τανεί-]
ας [παρὰ] ταμίου στ[ρατιωτ-] — — — — —
ικῶν . . . .]άδους Π[αιανιέ-]
[ως : - - Τ] Τ Τ Τ - - - - — — — — —
[ἐπὶ τῆς ‘Ιπ]ποθων[τίδος ἕ-]
[κτης πρυτ]α[νεί]α[ς παρὰ τα-] — — — — —
[μίου στρα]τι[ω]τ[ικῶν . . . .]
[άδους Παια]νιῶς : - - - - - — — — — —
[ἐπὶ τῆς Κε]κροπίδ[ος ἑβδό-]
[μης πρυτα]νείας π[αρὰ ταμ-] — — — — —
[ίου στρατι]ωτι[κῶν κτλ.

Die Inschrift liefert ein neues Aktenstück aus der Finanzverwaltung des Lykurg, sie enthält die Rechnungsablage über die im Volksbeschluss zu Ehren dieses Staatsmanns p. 852 B und von Pausan. 129, 16 erwähnte, auf seinen Antrag und unter seiner Leitung erfolgte Anschaffung goldener Niken und silberner und goldener Pompgeräthschaften, über welche ich I, 312ff. dieser Zeitschrift meine Ansicht ausgesprochen habe. In dem dort behandelten Aktenstück betraf der untere Theil des aus ’Εφ. 2674 = Rang. 492 und ’Εφ. 973 = Rang. 521 zusammengesetzten Stückes die Anschaffung der Pompgeräthschaften, wie aus dem Z. 17 erhaltenen [Θ]ΕΩΡΙ[Α . . . und Z. 15, wo zu schrei-

ben ist: [AM]ΦΟΡΗ≤ΟΙΑ[ΡΓΥΡΟΙΚΑ]ΙΤΑΚΑ[Ν]ΑΚΑΙΤΑΛΛ[Α..., hervorgeht. Die Beziehung der Rechnungsablage auf Lykurg wird durch folgenden Umstand bestätigt. Die ebenfalls auf Lykurg bezüglichen Abrechnungen über die Hautgelder beginnen bekanntlich mit dem Monat Poseideon des Jahres Ol. 111, 3, was Böckh, welcher dieselben auf den Vorsteher der öffentlichen Einkünfte bezog, Veranlassung zu der jetzt nicht mehr haltbaren Vermuthung gab, diese Behörde habe ihr Amt kurz vor dem sechsten Monat angetreten. Mit demselben Monat beginnt aber auch die Berechnung über die Niken und Pompeien, denn die 5. Prytanie, mit welcher dieselbe anhebt, fällt zum gröſseren Theil in den Poseideon. Man ist hiernach berechtigt, Z. 2 der Rechnungsablage, wo durch die Raumvertheilung der Name des Archonten erfordert wird, den des Ktesikles einzusetzen. Diese Uebereinstimmung spricht aber auch für die Identität der als *οἱ ᾑρημένοι* . . . bezeichneten Behörde, welche gemeinsam mit den Schatzmeistern der Göttin über die Anschaffung der Niken Rechnung ablegt, mit derjenigen, von welcher die Berechnungen über die Hautgelder herrühren; denn daſs beide Rechnungen getrennt sind, erklärt sich hinreichend daraus, daſs die bezüglichen Thätigkeiten in Folge zweier verschiedener Anträge angeordnet worden waren, welche Lykurgos nicht einmal an demselben Tage zur Abstimmung gebracht zu haben scheint. In jedem Fall muss Lykurg bei der praktischen Ausführung seiner Anträge persönlich Theil genommen haben, sei es nur als Mitglied der Commission, sei es, wenn mehrere Commissionen eingesetzt waren, daſs ihm in irgend einer Weise die Oberleitung derselben übertragen war; denn nur unter dieser Voraussetzung erklärt es sich, wie er, was ich nachgewiesen zu haben glaube, am Ende der Penteteris dem Volke in der Rede *περὶ διοικήσεως* über dieselbe Rede stehen konnte. Daſs die Kosten für die Niken und Pompgeräthschaften vom Kriegsschatzmeister gezahlt werden, erklärt sich daraus, daſs dessen Casse aus dem Ueberschuss der Verwaltung gebildet wurde (vgl. Böckh Staatsh. I S. 247), auf diesen aber werden auch jene Kosten ursprünglich angewiesen gewesen sein, vgl. das von mir bekannt gemachte Stück der Gesetzesurkunde zu Anfang.

Die Ueberschrift nahm die ganze Breite des Steines ein, während die Berechnung unterhalb derselben in zwei Colonnen geschieden war; jene enthielt, wie die Reste der Demenbezeichnungen der nach der Ordnung der Phylen aufgeführten Schatzmeister zeigen, ohngefähr 60 Buchstaben in der Zeile. Ueber *λόγος* „Rechnung“ und den Un-

terschied von *εὔθυνα* vgl. Böckh in der Staatsh. I S. 268. Dafs Lykurg nicht unter den Schatzmeistern war, ergiebt sich aus dem Vorkommen des Demos *Κολλυτός*. Die fünfte Prytanie hatte die Aiantis oder Leontis. Z. 14—15, 17 und 19—20 ist wie bereits bemerkt die Buchstabenordnung nicht streng inne gehalten worden, was auch in den übrigen Lykurgischen Rechnungsablagen mehrfach vorkommt; die letzteren bieten überhaupt im Schriftcharakter sowie in der ganzen Anordnung eine derartige Aehnlichkeit mit der vorstehenden, dafs man „dieselbe Hand" zu erkennen glaubt.

VI.

Pittakis und Rangabé haben, jener in der *Ἐφημερὶς ἀρχαιολογική* unter n. 888, dieser in den *Antiquités Helléniques* n. 259, Reste einer Aufzeichnung der Gesetze des Drakon über Tödtung sowie des dieselbe anordnenden Volksbeschlusses mitgetheilt, welche auf einer Platte pentelischen Marmors eingegraben im Jahre 1843 bei der alten Metropolitan-Kirche von Athen gefunden wurden[1]). Dem fragmentirten Zustand der Inschrift und der Mangelhaftigkeit der bisher bekannten Copien ist es zuzuschreiben, dafs eine so wichtige Urkunde so gut wie keine Beachtung gefunden hat, und ich fühle mich um so mehr veranlasst, die Ergebnisse einer neuen Untersuchung des Originales hier mitzutheilen, da dieselben abgesehen von dem Interesse, welches die Urkunde an und für sich hat, einen erheblichen Beitrag zu der schwierigen Frage über den Werth der bei den attischen Rednern eingelegten Aktenstücke liefern.

Der Stein, welcher sich gegenwärtig im Thurme der Winde befindet, ist, obgleich in zwei Stücke zerbrochen, vollständig erhalten und 95 Centimeter hoch und 72 Centimeter breit. Derselbe scheint frühzeitig von dem ursprünglichen Ort seiner Aufstellung verschleppt und als Baustein verwandt worden zu sein, zum grofsen Schaden der Schrift, die fast vollständig verscheuert ist; darüber hat sich denn eine dichte Schmutzkruste gelegt, welche ich trotz aller Anstrengungen

---

[1]) Eine dritte Copie soll von L. Ross im Rhein. Mus. VIII S. 124 bekannt gemacht worden sein. Dieselbe ist mir nicht zugänglich; da ich sie aber nirgends benutzt finde, scheint sie ebenfalls unvollständig zu sein. [Diese Rossische (wie auch eine mir vorliegende Velsensche) Copie ist in der That eben so unvollständig, als die früheren. Die Abweichungen der Lesart anzuführen erscheint überflüssig. A. K.]

nicht überall habe entfernen können. Indess ist es mir doch gelungen, nicht nur die Zeilenanfänge um mehrere Stellen weiter zu verfolgen, als die griechischen Herausgeber, sondern namentlich auch die letzten Buchstaben am rechten Rande des Steines zu erkennen, welche jenen vollständig entgangen waren. Soviel sich erkennen lässt, enthielt die Inschrift 49 Zeilen mit je 50 Buchstaben, unterhalb der letzten Zeile bleibt ein leerer Raum von 18 Centimetern.

Die anliegende Tafel enthält das von mir auf dem Steine Gelesene nebst meinen Ausfüllungen in den herstellbaren Theilen in Unzialen; hiervon weichen die früheren Abschriften in folgenden Punkten ab:

Z. 2 EP . E P. EPXIEY≤ R. — Z. 3 EΔOX≤EN P. R. — KAITOI . . . P. KAITOIΔEMOI . . . R., derselbe im Minuskeltext δήμῳ Ἀ[κα]μ[αντίς. Alles was weiter rechts steht fehlt bei P. und R. — Z. 4 EY . Y . . . P. EYΘYΛ . . . R. — Z. 5 TOM . . . P. TOMΠEP . . . R. — Z. 6 ΠAPAͰABONTE≤ . . . P. R. — Z. 7 ͰPO . . E . . . P, IIO ͰE . . . R. — Z. 8 ΠOͰETA . . . P. OI≤EΠOͰET . . . R. — Z. 9 HOIΔE R. — ΔONTO . . . P. ΔONTONTO . . . R. — Z. 10 AX≤O . P. AX≤ONE R. — Z. 11 fehlt bei P. und R. — Z. 12 TO≤B . . . P. TO≤ BA≤IͰEA . . . R. — Z. 13 TO≤ . . . . . . E . TA≤ . . . P. TO≤ . . T . E≤A . . . R. — Z. 14 ͰEAΔE . . O . E . . . . . . E . . . P. . EAΔE . OITH . . . R. — Z. 15 TOIO≤ . . . . RA . . . P. TOPO≤ . ͰEΛPA . . . R. — Z. 16 ΘAͰEΘEͰO≤ . . O . O . . O . . . P. ΘAIEΘEͰO≤ . TO . . O . . . R. — Z. 17 AKO . . . . O≤ . . . P. AKO . . . R. — Z. 18 KTEN . . . . Θ . . . P. KTENAN . . . R. Z, 19 IΠEN . . . P. IΠENTEMOX . . . R. Z. 20 OIITE . . . P. OIIEE . . . R. — Z. 21 TE . . . P. TEN . . . R. — Z. 22 ΔE . . . P. R. — Z. 23 A¯ . , . P. AP . . . R. — Z. 24 OΣ . . . P. O≤A . . . R. — Z. 25 KE . . . P. HENA . . . R. — Z. 26 K . . . P. HEXO . . . R. — Z. 27 O . . . P. R. — Z. 28 P . . . P. R. — Z. 29 K . . . P. T . . . R. — Z. 30 K . . . P. I . . . R. Alles Uebrige, namentlich Alles was auf der rechten Seite steht, fehlt bei P. und R. Die Ergänzungen Beider, aufser wo dieselben sich von selbst verstehen, sind unbrauchbar und bedürfen keiner Erwähnung.

Es lautet demnach der Volksbeschluss folgendermafsen:

Διόγν[η]τος Φρεάῤῥιος ἐγραμμάτε[υε]

Διοκλῆς ἦρχε

[ἔ]δοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ· Ἀκα[μ]αντ[ὶς ἐπρυτάν]ευε· [Δι]ό[γ] ‖ νητος ἐγραμμάτευε· Εὐθύδικο[ς ἐπεσ]τάτει· [Ἀθ]η-[νοφ]άνης ε[ἶ]πε· [τ]ὸ[ν] ‖ Δράκοντος νόμον τὸμ περὶ τοῦ

ΔΙΟΛ˄[Ε]ΤΟ≶ΦΡΕΑΡΡΙΟ≶ΕΛΡΑΜΜΑΤΕ[ΥΕ]
ΔΙΟΚLΕ≶ΕΡΧΕ

[Ε]ΔΟΧ≶ΕΝΤΕΙΒΟΥLΕΙΚΑΙΤΟΙΔΕΜΟ[Ι]ΛΚΑ[Μ]ΑΝΤ[Ι≶ΕΠΡΥΤΑΝ]ΕΥΕ[ΔΙ]Ο[Λ]
ΝΕΤΟ≶ΕΛΡΑΜΜΑΤΕΥΕΕΥΘΙΔΙΚΟ[≶ΕΠΕ≶]ΤΑΤΕ[ΑΘ]Ε[ΝΟΦ]ΑΝΕ≶Ε[Ι]ΠΕ[Τ]Ο[Ν]
ΔΡΑΚΟΝΤΟ≶ΝΟΜΟΝΤΟΜΠΕΡΙΤΟΦ[ΟΝ]ΟΑΝ[Α]ΛΡΑ[Φ]≶Α[Ν]Τ[ΟΝΟΙΑ]Ν[ΑΛΡ]ΛΦΕ
≶ΤΟΝΝΟΜΟΝΠΑΡΑLΑΒΟΝΤΕ≶ΠΑΡΑιΟΙ[ΑΤΑΠΡΥΤΑΝΕΙΑΝΑΡΑΜΜ]ΑΤΕΟ
≶ΤΕ≶ΒΟΥLΕ≶Ε≶ΤΕLΕΙLΙΘΙΝΕΙΚΛ[ΙΚ]Α[Τ]Α[Θ]Γ[Ν]Τ[ΟΝΠΡΟ≶ΘΕΝΤ]Ε[≶]≶ΤΟ
Α≶ΤΕ≶ΒΑ≶ΙLΕΙΑ≶ΟΙΔΕΠΟLΕΤΑΙΛ[Π]ΟΜ[Ι≶ΘΟ≶ΑΝΤΟΝΚΑΤΑΤΟΝΝΟ]ΜΟ
ΝΟΙΔΕΕLLΕΝΟΤΑΜΙΑΙΔΟΝΤΟΝΤΟΛ[ΡΑΥΡΙΟΝ]
ΠΡΟΤΟ≶ΑΧ≶ΟΝ
ΚΑιΕΑΜ[Μ]ΕΚ[Π]ΡΟΝ([ΙΑ]≶[Κ]Τ[ΕΝΕΙΤΙ≶ΤΙΝΑΦΕΥΛΕΝΔ]Ι
ΚΑΙΕΝΔΕΤΟ≶ΒΑ≶ΙLΕΑ≶ΑΙΤ[Ι]Ο[Ν]ϷΟ[ΝΟ]Γ[ΒΟLΕΥ≶ΕΟ≶ΤΟΝΑΙΕΙΒΑ≶Ι]L
ΕΥ≶ΑΝΤΑΤΟ≶[Δ]ΞΕΦΕΤΑ≶ΔΙΑΛΝ[ΟΝΑΙΑΙΔΕ≶Α≶ΘΑΙΔΕΑΝΜΕΝΠΑΤΕΡ]Ε
ΙΕΑΔΕLΦΟ[≶]ΕΗΥ¯≶ΗΑΠΑ[ΝΤΑ≶]ΕΤΟ[ΝΚ]Ο[LΥΟΝΤΑΚΡΑΤΕΝ . . . .]Υ
ΤΟΙΟ≶ . . Ε . ΡΑ . ≶Φ . . ΟΤ . ΤΟ≶Κ¯Λ . . . . ≶
ΘΑΙΕΘΕLΟ≶[Ι]ΤΟΝΙ'Ο[ΡΚ]ΟΝ . . . . [ΕΑΝΔΕΤΟΥΤΟΝΜΕΔΕ≶ΕΙΚΤΕ]
ΝΕΙΔΕΑΚΟ[Ν]/[Ν]Ο≶[ΙΔ]ΕΗ[ΟΙΠΕΝ]Τ[ΕΚΟΝΤΑΚΑΙΗΕ≶ΗΟΙΕΦΕΤΑΙΑΚΟΝΤΑ]
ΚΤΕΝΑΙΕ≶ʟ≶Θ[Ο]ΝΔΕΙ[ΟΙΦΡΑΤΟΡΕ≶ΕΑΝΕΘΕLΟ≶ΙΔΕΚΑΤΟΥΤΟ≶Δ]Ε[ΗΟ]
ΙΠΕΝΤΕΚΟ[Ν]Τ[ΑΚΑΙ]ΗΕ≶Λ᾽[Ι]⌐[ΤΙΝΔΕΝΗΑΙΡΕ≶ΘΟΝ * ΚΑΙΗΟΙΠΡΟΤΕ[Ρ]
ΟΝΚΤΕ[Ν]Λ[ΝΤΕ≶ΕΝΤ]Ο[ΙΔΕΤΟΙΘΕ≶ΜΟΙΕΝΕΧΕ≶ΘΟΝΠΡΟΕΙΠΕΙΝΤΟΙΚ]Υ
ΤΕ[ΝΑΝΤΙΕΝΑ]ΛΟΝ[ΑΙΕΝΤ]Ο[≶ΑΝΕΦ≶ΙΟΤΕΤΟ≶ΚΑΙΑΝΕΦ≶ΙΟ≶ΥΝΔΙΟΚΕ]Ν
ΔΕ[ΚΑΙΑΝΕ]Φ≶ΙΟ≶ΚΑΙΑΝΕΦ≶ΙΟΝΠΑΙΔΑ≶ΚΑΙΛΑΜΒΡΟ≶ΚΑΙΠΕΝΘΕΡΟ]≶[Κ]
ΑΙΦ[ΡΑ]Τ[Ο]Ρ[Α≶ . . . .]Ι
Ο≶ . . ΦΟ . . . . Φ . . . . [ΤΟ≶ΠΕΝΤΕΚΟΝΤΑΚΑ]Ι
ΗΕΝΑ . . . . [Φ]ΟΝΟ
ΗΕ[Ν]Ο≶[Ι . . . . [ΕΑΝΔΕΤΙ≶]Τ
Ο[ΝΑΝΔΡΟΦΟΝΟΝΚΤΕΝΕΙΕΑΙΤΙΟ≶ΕΙΦΟΝΟΑΠΕΧΟΜΕΝΟΝΑΛΟΡΑ]Ξ[ΕΦ]Ο
Ρι[Α]≶[ΚΑΙΑΘLΟΝΚΑΙΙΕΡΟΝΑΜΦΙΚΤΥΟΝΙΚΟΝΟ≶ΠΕΡΤΟΝΑΘΕΝΑ]ΙΟΝ[Κ]
[ΤΕΝΑΝΤΑΕΝΤΟΙ≶ΑΥΤΟΙ≶ΕΝΕΧΕ≶ΘΑΙΔΙΑΛΙΝΟ≶ΚΕΝΔΕΤΟ≶ΕΦ]ΕΤΑ[≶]
[ΤΟ≶ΔΕΑΝΔΡΟΦΟΝΟ≶ΕΧ≶ΕΙΝΑΙΑΠΟΚΤΕΝΕΝΚΑΙΑΠΑΛΕΝΕΝ]Τʟ[Ι]ΕΜΕ[Δ]
[ΑΠΕΙLΥΜΑΙΝΕ≶ΘΑΙΔΕΜΕΜΕΔΑΡΟΙΝΑΝΕΔΙΠLΟΝΟΦΕLΕΝΗΟ≶]ΟΙΙ[ΑΝΚ]
[ΑΤΑΒLΑΦ≶ΕΙ] . . . .
Ι . . . . [ΑΡΧΟΝ]ιΛΧΕ[Ρ]
Ο[ΝΑΔΙΚΟΝ . . . . ΛΕΚΟΝΚ
ΤΕ[ΝΕΙ . . . . Δ]ΕΤΟ≶ʟ
[ΦΕΤΑ≶] . . . . ΕΕLΕΥΘ
Ε[Ρ]Ο . . . [ΚΑΙΕΑΝΦΕΡΟ≶ΤΑΕΑΛΟΝΤΑΒΙΑΙΑΔΙΚΟ≶ΕΥΘΥ≶ΑΜΥΝ]ΟΜΕΝϹ
≶ΚΥ[ΕΝΕΙΝΕΠΟΙΝΕΙΤΕΘΝΑΝΑΙ . . . .]ΕΧΟΝΤΟ⌐ .
. ΑΝ . . . . ΜΟ≶Τ .
. . ΚΥΟ . . . . ΕΚΑΤ .
. ΤΟ . . . . ΛΕ_/ . .
. . . . ΚΥ . .
. . . . ΜΝ . . .
. . . . Φ . . . .
. . . . Ν . . Η
. . . . ΟΙΠ
. . . . ΜΕΤ]ΑΙ'[Ο]Ε
. . . . — — — — —

(18 Centimeter frei)

φ[όν]ου ἀν[α]γρα[ψ]ά[ν]τ[ων οἱ ἀ]ν[αγρ]αφεῖς || τῶν νόμων παραλαβόντες παρὰ ¦[τ]οῦ [κατὰ πρυτανείαν γραμμ]ατέω||ς τῆς βουλῆς ἐστήλῃ λιθίνῃ κα[ὶ κ]α[τ]α[θ]έ[ν]τ[ων πρόσθεν τ]ῆ[ς] στο||ᾶς τῆς βασιλείας· οἱ δὲ πωληταὶ ἀ[π]ομ[ισθωσάντων κατὰ τὸν νό]μο||ν· οἱ δὲ Ἑλληνοταμίαι δόντων τὸ ἀ[ργύριον].

Der Beschluss war gefasst worden Olymp. 92, 4, 409/8 der vorchristlichen Aera; noch in demselben oder einem der folgenden Jahre wird also die Aufzeichnung gemacht worden sein, welche bereits manche Eigenthümlichkeiten der nacheuklidischen Orthographie hat. Durch die Herstellung von Z. 5, wonach die *ἀναγραφεῖς τῶν νόμων* mit der Aufzeichnung beauftragt waren, wird es möglich, die Urkunde direkt mit der sonstigen historischen Ueberlieferung zu verknüpfen. Aus dem Eingange der Rede des Lysias gegen Nikomachos nemlich hat man geschlossen, dafs, ähnlich wie nach der Vertreibung der Dreifsig, auch nach dem Sturze der Vierhundert eine Gesetzesrevision in Athen Statt gefunden hatte und dafs der Angeklagte beide Male das Amt eines *ἀναγραφεὺς τῶν νόμων* versah [1]). Den authentischesten Beweis hierfür liefert jetzt die vorliegende Urkunde, welche mit dem in der Mysterienrede des Andokides 83—85 erhaltenen Volksbeschluss verglichen werden kann. Wie dort Tisamenos (vgl. Lys. contra Nicom. 28) wird Athenophanes, oder wie der Sprecher nun hiefs, Mitglied einer Gesetzeskommission gewesen sein und den betreffenden Antrag im Namen des Collegiums gestellt haben. Es ist bekannt, dafs die Gesetze Drakon's über Tödtung von Solon in seine Gesetzgebung als selbstständiger Theil aufgenommen worden waren, das Bewusstsein dieses Ursprungs hat sich bei den Alten selbst nie verloren. Wenn sodann der Prytanienschreiber, also Diognetos der Phrearrier, damit beauftragt wird, das bei der Abschrift zu Grunde zu legende Exemplar auszuhändigen, so bestätigt diefs das aus Aristoteles über die Befugnisse dieses Beamten Bekannte, wonach derselbe dem Rathsarchiv vorstand und die diesem entnommenen Aktenstücke zur Rechtsgültigkeit seiner Beglaubigung bedurften [2]). Sein offizieller Titel erscheint

---

[1]) S. Bergk in der Epistola hinter Schiller's Ausgabe des Andokides S. 141 ff. und Scheibe Die oligarchische Umwälzung S. 8 f.

[2]) S. Harpokr. unter *γραμματεύς* und Böckh Staatsh. I S. 254 c, dessen Bedenken wegen der *ἀναγραφή* mir jetzt erledigt scheinen, vgl. auch das Gesetz bei Demosth. contr. Timocr. § 63 und den aus *Ἐφ. ἀρχ.* 948 und 3340 zusammenzusetzenden Volksbeschluss Z. 15 f. *ἀντιγράφεσθαι δὲ τ̣ὸγ γραμματέα τὸγ κατὰ*

hier zum ersten Mal in voreuklidischer Zeit, später findet er sich bekanntlich als *ὁ γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν* öfter erwähnt. Die *στοὰ βασιλεία* ist als Aufstellungsort für Gesetze aus der angeführten Stelle des Andokides bekannt und auch die weibliche Form des Adjectivums findet sich in einem andern Fragment aus Aristoteles Staatsverfassung der Athener bei Harpocration s. v. *κύρβεις*: *ἀναγράψαντες δὲ τοὺς νόμους εἰς τοὺς κύρβεις ἔστησαν ἐν τῇ στοᾷ τῇ βασιλείᾳ*[2]). Statt des vorher gesetzten *πρόσθεν* bietet eine meiner Abschriften . Υ . . Φ . Λ, eine zweite . Υ . . ΦΕΑ, womit ich nichts anzufangen weifs; bei späteren Besichtigungen des Steines konnte ich gar nichts erkennen.

Zeile 10 sind die Worte *πρῶτος ἄξων*, gewissermafsen die Seitenzahl im Solonischen Codex vertretend, mit etwas gröfseren Schriftzügen eingehauen; nach einem Absatz, aber an derselben Stelle beginnen sodann die Gesetzesworte. Eine Herstellung derselben zu versuchen würde bei dem Zustande der Ueberlieferung vergeblich sein, wenn nicht die in den Reden des Demosthenes gegen Makartatos und Aristokrates eingelegten Gesetzesformeln, deren Aechtheit gegenüber den neuerdings fast einstimmig erhobenen Zweifeln mit einer sogleich zu besprechenden Einschränkung durch eine Vergleichung mit dem Steine unwiderruflich dargethan wird[3]), ein Hülfsmittel böten. In

---

πρυτανείαν καὶ τοὺς ἄλλους γραμματέας τοὺς ἐπὶ τοῖς δημοσίοις γράμμασιν. — Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, dafs der letztere des Schriftcharakters wegen nicht Ol. 107, 3, sondern 115, 2 gesetzt werden muss. — Auf das beglaubigte Staatsexemplar beziehen sich auch Lys. contr. Nicom. § 4 die Worte *ἔπειτα διωρισμένον ἐξ ὧν ἔδει ἀναγράφειν.*

[2]) Eine einzige Handschrift hat *βασιλίδι*, wie in der Wiederholung des Fragmentes bei Photius s. v. *κύρβεις* angeblich ohne Variante steht.

[3]) Vgl. Schäfer Demosthenes u. s. Z. III S. 229 und in der Vorrede zum ersten Band S. VIII, dessen Ansicht wohl als die herrschende bezeichnet werden darf. Die Abhandlungen von Fr. Franke in der Jen. Litteraturz. 1844 S. 744 ff. und *de legum formulis quae in Dem. Aristocratea reperiuntur*, sowie die einschlagenden Arbeiten von Westermann sind mir hier nicht zugänglich. Wir würden über die ganze Frage längst aufgeklärter sein, wenn unsere Kenntniss der öffentlichen Inschriften Athens nicht eine zu partielle wäre und sich mit Ausnahme der neuerdings gefundenen Epheben - und einiger weniger anderer Inschriften fast nur auf die auf der Burg aufgestellt gewesenen, die Finanzen, soweit diese in Beziehung standen zu den dort befindlichen Heiligthümern, und die internationalen Verhältnisse betreffenden Urkunden beschränkte, während namentlich die auf Recht und Gericht bezüglichen, soviel deren möglicherweise erhalten sind, noch unter dem Schutte der Unterstadt ruhen und vermuthlich auch noch geraume Zeit ruhen werden. Doch sind auch die in der Mysterienrede des Andokides eingelegten

der ersteren der beiden angeführten Reden nemlich § 57 findet sich unter anderen folgende Gesetzesformel eingelegt, welche ich nach den Angaben der Zürcher Herausgeber wie sie in den Handschriften steht hier hersetze:

προειπεῖν τῷ κτείναντι ἐν ἀγορᾷ ἐν||τὸς ἀνεψιότητος καὶ ἀνεψιοῦ, συνδιώκειν δὲ καὶ ἀνεψιῶν παῖ||δας καὶ γαμβροὺς καὶ ἀνεψιοὺς καὶ πενθεροὺς καὶ ἀνεψιαδοῦς καὶ φράτορας· || ἐὰν δὲ αἰδέσασθαι δεῖ, ἐὰν μὲν πατὴρ ᾖ ἢ ἀδελφὸς || ἢ υἱεῖς, πάντας ἢ τὸν κωλύοντα κρατεῖν· ἐὰν δὲ || τούτων μηδεὶς ᾖ, κτείνῃ δ' ἄκων, γνῶσι δ' οἱ πεν||τήκοντα καὶ εἷς ἢ οἱ ἐφέται ἄκοντα κτεῖναι, ἐσέσθων οἱ || φράτορες ἐὰν θέλωσι δέκα, τούτοις δ' οἱ πεντή||κοντα καὶ εἷς ἀριστίνδην αἱρείσθων· καὶ οἱ πρό||τερον κτείναντες ἐν τῷδε τῷ θεσμῷ ἀνεχέσθων.

Daſs das Gesetz von Drakon herrühre, hat man aus dem Inhalt geschlossen, sowie auch, daſs die beiden darauf folgenden davon zu trennen und Solonischen Ursprungs sind. Man überzeugt sich leicht, daſs dasselbe, einige Auslassungen und Umstellungen abgerechnet, identisch ist mit dem in Z. 11—23 des Steines enthaltenen. Wahrscheinlich hatte bereits der Redner, dem es lediglich auf die darin erwähnten Verwandtschaftsgrade ankam, nur die hierfür in Betracht kommenden Stellen herausgehoben und ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Reihenfolge die für seinen Zweck wichtigsten vorangestellt; auf eine spätere Redaction, die jene Verschiedenheiten veranlasst haben könnte, deutet nichts hin. Mit Hülfe dieses Citates stelle ich den Text der Inschrift Z. 11—23 folgendermaſsen her:

καὶ ἐὰμ [μ]ὴ 'κ [π]ρονο[ία]ς [κ]τ[είν]ῃ τίς τινα, φεύγειν, δ]ι||κάζειν δὲ τοὺς βασιλέας αἰτ[ι]ῶ[ν] φό[νου] ἢ [βουλεύσεως τὸν αἰεὶ βασι]λ || εύσαντα· τοὺς [δ]ὲ ἐφέτας διαγν[ῶναι· αἰδέσασθαι δ' ἐὰν μὲν πατὴρ] ᾖ||ι ἢ ἀδελφὸ[ς] ἢ ὑεῖς, ἅπα[ντας] ἢ τὸ[ν κ]ω[λύοντα κρατεῖν . . . .]υ || τοιοσ . . ε . ρα . [σ]φ . . οτ . τος κτα . . . . σ||θαι ἐθέλωσ[ι] τὸν ὅ[ρκ]ον . . . . ἐὰν δὲ τούτων μηδεὶς ᾖ, κτεί||νῃ δὲ ἄκω[ν], γ[ν]ᾶσ[ι δ]ὲ [οἱ πεν]τ[ήκοντα καὶ εἷς οἱ ἐφέται ἄκοντα] || κτεῖναι, ἐσέσθ[ω]ν δὲ [οἱ φράτορες ἐὰν ἐθέλωσι δέκα· τούτους δ]ὲ [ὁ]||ι πεντήκο[ν]τ[α καὶ] εἷς ἀρ[ι]σ[τίνδην αἱρείσθων· καὶ οἱ πρό]τε[ρ]||ον κτεί[ν]α[ντες ἐν τ]ῷ[δε

Namensverzeichnisse vor Kurzem durch gleichzeitige Urkunden bestätigt worden, vgl. Ber. der Berl. Akademie 1865 S. 541 f. mit Kirchhoff's Anmerkung zu S. 545.

τῷ θεσμῷ ἐνεχέσθων. Προειπεῖν τῷ κ]τ||τεί[ναντι ἐν ἀ]γο-ρ[ᾷ ἐντ]ὸ[ς ἀνεψιότητος καὶ ἀνεψιοῦ· συνδιώκει]ν || δὲ [καὶ ἀνε]ψ[ιοὺς καὶ ἀνεψιῶν παῖδας καὶ γαμβροὺς καὶ πενθε-ροὺ]ς [κ]||αὶ φ[ρά]τ[ο]ρ[ας.

Das Gesetz betrifft unfreiwillige Tödtung, auf welcher zeitweilige Verbannung, nemlich bis zu erfolgter Versöhnung der Hinterbliebenen, stand, und für welche das Collegium der Epheten unter dem Vorsitz des Archon König spruchfähig war. Die Genauigkeit, mit welcher die Befugnisse der beiden letzteren von einander abgegränzt und die richterliche Entscheidung ausdrücklich den Epheten vorbehalten wird, ist in so alter Zeit gewiss höchst merkwürdig; insofern diese das Volk, wenn auch nur in einer bevorrechteten Classe vertreten, liegt dabei dasselbe Princip zu Grunde, auf welchem die ganze spätere attische Gerichtsverfassung beruht, dessen Wurzeln aber offenbar tiefer liegen und nicht im Gehirn eines Gesetzgebers, am wenigsten des Drakon, sondern in den ältesten gesellschaftlichen Zuständen der Bewohner der griechischen Halbinsel zu suchen sind. Die namentlich von K. F. Hermann aufrecht erhaltene, vielleicht aus Aristoteles geflossene Angabe des Pollux[1]), dafs die Epheten ein Apellationsgericht gebildet haben, ist also blofs eine auf die Etymologie des Wortes gegründete Hypothese und zeigt von Neuem, wie wenig Positives auch die zuverlässigsten unter den späteren griechischen Forschern über die älteren Zustände wussten und wie vorsichtig daher ihre Angaben aufgenommen werden müssen. Dafs die Epheten später über *ἀκούσιος φόνος καὶ βούλευσις* zu Gerichte safsen, berichten Harpokration in *βούλευσις* und *ἐπὶ Παλλαδίῳ* und der Scholiast zu Aeschines de fals. leg. § 87, der erstere unter Berufung auf Aristoteles; für die Erklärung verweise ich auf Meier und Schömann Att. Proc. S. 212f. (vgl. Antiq. jur. p. Gr. p. 290) gegen Heffter Die Athenäische Gerichtsverfassung S. 140. Z. 14 haben die Erklärer zu Demosthenes statt *ἀδελφὸς* vermuthet *ἀδελφοί* und die Angaben Rangabé's könnten diese Vermuthung zu bestätigen scheinen, indess habe ich von dem fraglichen Buchstaben nichts erkennen können. Die in Z. 15 und 16 enthalten gewesenen Bestimmungen sind vom Redner wieder ausgelassen worden. Nach dem Zusammenhange müssen dieselben die *αἴδεσις* zum Gegenstand gehabt haben, vgl. über die damit verbundenen Sühnungen und Opfer Demosthenes in der Aristocratea § 72; gegen Ende

[1]) VIII 125.

hin war von einem Eide die Rede, durch welchen die Hinterbliebenen der Getödteten vielleicht ihren Entschluss bekräftigen mussten, den zurückgekehrten Mörder nicht zu belästigen. Z. 17 haben die Herausgeber des Demosthenes die Worte ἢ οἱ ἐφέται, wie in den Handschriften steht, gestrichen und in der folgenden Zeile ἐσέσθων geändert in αἰδεσάσθων. Keine dieser beiden Aenderungen wird durch den Stein bestätigt, doch wird an ersterer Stelle die Copula ἢ durch ein Missverständniss des Aspirationszeichens entstanden und zu setzen sein οἱ πεντήκοντα καὶ εἷς οἱ ἐφέται; in dem Volksbeschluss des Patrokleides, welcher eingelegt ist in der Mysterienrede des Andokides § 77ff., hat in den Worten ἢ ὑπὸ τῶν βασιλέων dasselbe Missverständniss Statt gefunden. Da vorher im Gesetz die Epheten nur mit diesem ihren offiziellen Namen genannt sind, ist dieser Zusatz fast nothwendig und auch gegen ἐσέσθων in der Bedeutung „den Eintritt", hier nach dem Zusammenhang gleichbedeutend mit „die Rückkehr, verstatten" lässt sich etwas triftiges nicht einwenden. Dagegen spricht Alles dafür, dafs im Folgenden τούτους, wie man bei Demosthenes statt τούτοις corrigirt hat, auf dem Steine wirklich gestanden habe, auch hier hat vielleicht die voreuklidische Orthographie den Fehler veranlasst. Z. 19 bleibt eine Lücke von ein oder zwei Stellen, sei es, dafs die Ordnung der Buchstaben nicht streng inne gehalten, oder dafs die Verbindung eine andere war, als die von mir aus Demosthenes beibehaltene.

Z. 20 schliefst ein Paragraph, welcher den Kern des ganzen Gesetzes enthält, an den sich die übrigen Bestimmungen erläuterungsweise anschliefsen. Dafs Z. 21—24 identisch sei mit dem Anfang der Einlage bei Demosthenes ist unzweifelhaft, die Herstellung nicht unbedingt sicher. Vgl. über den Text der Handschriften Schömann Ant. iur. p. Gr. p. 288 not. 4, dessen von den neusten Herausgebern aufgenommene Herstellung indess durch den Stein nicht bestätigt wird. Zur Rechtfertigung des von mir Gesetzten bemerke ich Folgendes. Der Ausdruck ἐντὸς ἀνεψιότητος ist zweideutig, je nachdem man den als Gränze angegebenen Verwandtschaftsgrad mit ein- oder ausschliefst; Drakon muss das letztere verstanden haben. Was denselben veranlasst habe die Worte καὶ ἀνεψιοῦ hinzuzufügen, vermag ich nicht zu sagen, sie füllen aber, eine kleine, sehr häufig vorkommende Unregelmäfsigkeit in der Ordnung der Buchstaben zugegeben, genau die vorhandene Lücke. Auch darf man die Natur des Dokumentes nicht aufser Augen

lassen. Das Verdienst Drakons besteht nicht in der Vorzüglichkeit seiner Gesetzgebung, sondern darin, dafs er Athen zuerst und zwar ohne Vorbild eine solche gab; dafs diese in Inhalt und Form mangelhaft sein musste, liegt auf der Hand. Sie steht in dieser Beziehung, um ein neueres Beispiel anzuführen, ohngefähr auf gleicher Stufe mit derjenigen, welche gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts der Vladika Peter I den Montenegrinern gab und mit der sie auch das gemeinsam hat, dafs beiden die Stammverfassung zu Grunde liegt. Dafs man demohngeachtet auch später einen Theil derselben unverändert beibehalten konnte, erklärt sich aus der attischen Gerichtsverfassung, bei welcher das geschriebene Gesetz die Bedeutung nicht hatte, die es unter anderen Umständen haben muss. — Die in den zunächst folgenden Zeilen erhaltenen Reste sind so unbedeutend, dafs sich eine Herstellung nicht versuchen lässt; auf den Inhalt lässt sich ein Schluss machen aus Demosthenes Rede gegen Euergos und Mnesibulos § 72, welche Stelle sich auf diesen Theil der drakontischen Gesetze bezieht: *κελεύει γὰρ ὁ νόμος* (vorher stand *καὶ τοὺς νόμους ἐπισκεψάμενος τοὺς τοῦ Δράκοντος ἐκ τῆς στήλης*), *ὦ ἄνδρες δικασταί, τοὺς προσήκοντας ἐπεξιέναι μέχρι ἀνεψιαδῶν, καὶ ἐν τῷ ὅρκῳ διορίζεται, ὅτι προσήκων ἐστί, κἂν οἰκέτης ᾖ, τούτων τὰς ἐπισκήψεις εἶναι*, vgl. Pollux VIII 118 *φόνου δὲ ἐξῆν ἐπεξιέναι μέχρις ἀνεψιῶν καὶ ἐν τῷ ὅρκῳ ἐπερωτᾶν, τί* (statt *τίς* mit Schömann) *προσήκων ἐστὶ τῷ τεθνεῶτι· κἂν οἰκέτης ᾖ, ἐπισκήπτειν συγκεχώρηται* und Heffter S. 144. Z. 25. 26 stand [*τοὺς πεντήκοντα κα*]*ὶ ἕνα* - - - [*ἐὰν*] *φόνου ἕ*[*λ*]*ωσι* - - -, es müssen Bestimmungen gewesen sein über das Verhalten des Mörders, welcher sich bis zu erfolgter Versöhnung von allen Heiligthümern und Nationalfesten fern zu halten hatte, vgl. Demosth. contr. Lept. § 158 *ἐν τοίνυν τοῖς περὶ τούτων νόμοις ὁ Δράκων — γράφων χέρνιβος εἴργεσθαι τὸν ἀνδροφόνον σπονδῶν κρατήρων ἱερῶν ἀγορᾶς, πάντα τἄλλα διελθὼν οἷς μάλιστ' ἄν τινας ᾤετο ἐπισχεῖν τοῦ τοιοῦτόν τι ποιεῖν ὅμως οὐκ ἀφείλετο τὴν τοῦ δικαίου τάξιν, ἀλλ' ἔθηκεν ἐφ' οἷς ἐξεῖναι ἀποκτιννύναι*. Dafs derartige Bestimmungen vorhergegangen sein müssen, zeigt Z. 26—29: [*ἐὰν δέ τις*] *τὸ*[*ν ἀνδροφόνον κτείνῃ ἢ αἴτιος ᾖ φόνου, ἀπεχόμενον ἀγορᾶ*]*ς* [*ἐφ*]*ορί*[*α*]*ς* [*καὶ ἄθλων καὶ ἱερῶν ἀμφικτυονικῶν, ὥσπερ τὸν Ἀθηναῖ*]*ον* [*κτείναντα ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐνέχεσθαι, διαγινώσκειν δὲ τοὺς ἐφ*]*έτα*[*ς*]. Das Gesetz ist eingelegt in der Rede gegen Aristokrates § 37 und wird mit veränderter Wortstellung im Context wieder-

holt; die Reste der Inschrift stimmen genau mit dem Text der Einlage, deren Authenticität hierdurch bewiesen wird. Bei Tödtung dieser Art obwohl intentionirt verblieb auch später das Urtheil den Epheten, offenbar nur, weil sie von Drakon des Zusammenhanges wegen unter unfreiwilligen Mord gestellt war. Auch wenn sodann Z. 30 [*ἐν*] *τῇ ἡμε*[*δαπῇ*] nicht in deutlichen Spuren erhalten wäre, würde man hierher das in derselben Rede § 28 citirte, hier aber mit einem späteren Zusatz vermehrte Gesetz ziehen müssen: *τοὺς δ' ἀνδροφόνους ἐξεῖναι ἀποκτείνειν ἐν τῇ ἡμεδαπῇ καὶ ἀπάγειν, ὡς ἐν τῷ ἄξονι ἀγορεύει, λυμαίνεσθαι δὲ μὴ μηδὲ ἀποινᾶν, ἢ διπλοῦν ὀφείλειν, ὅσον ἂν καταβλάψῃ, εἰσφέρειν δὲ τοὺς* (doch wohl *δ' ἐς τοὺς*) *ἄρχοντας ὧν ἕκαστοι δικασταί εἰσι τῷ βουλομένῳ. τὴν δ' ἡλιαίαν διαγιγνώσκειν.* Dem Demosthenes ist in der Auslegung dieses Gesetzes ein starker Irrthum passirt, welchen man auch neuerdings nicht bemerkt zu haben scheint, indem er die Worte *ὡς ἐν τῷ ἄξονι ἀγορεύει* blos auf *ἀπάγειν* bezieht und behauptet, es werde damit auf anderweitige die *ἀπαγωγή* betreffende Gesetze verwiesen; allein in diesem Falle konnte die Zahl des *ἄξων* nicht fehlen, vgl. die Anmerkung von Westermann zu § 31. Die Sache verhält sich vielmehr so, dafs das Gesetz aus zwei Theilen besteht, von denen der eine, wohl bis *καταβλάψῃ* reichend, aus der alten Gesetzgebung herübergenommen ist — diefs und nichts anderes besagen die Worte *ὡς ἐν τῷ ἄξονι ἀγορεύει,* — der zweite, wie auch der Inhalt lehrt, Zusatz einer spätern Redaction ist. — Die letzte Bestimmung bildet den Uebergang zu denjenigen Fällen von Tödtung, wo dieselbe gerechtfertigt erscheint und für straflos erklärt wird, vgl. die angeführte Stelle gegen Leptines. Z. 33 stand [*ἄρχον*]*τα χει*[*ρ*]*ῶ*[*ν ἀδίκων*], was auf Nothwehr gegen Misshandlungen deutet; Z. 34 *ἀέκων κτεὶν* —; Z. 35 vielleicht [*διαγινώσκειν δ*]*ὲ τοὺς* [*ἐφέτας*]; Z. 36 *ἐλευθε*[*ρ*]*ο* —; Z. 37 *ἀμυνόμενος κτεὶν* —. In der Aristokratea werden an zwei Stellen Bestimmungen über gerechtfertigte Tödtung wörtlich angeführt: § 53 *ἐάν τις ἀποκτείνῃ ἐν ἄθλοις ἄκων ἢ ἐν ὁδῷ καθελὼν ἢ ἐν πολέμῳ ἀγνοήσας ἢ ἐπὶ δάμαρτι ἢ ἐπὶ μητρὶ ἢ ἐπὶ ἀδελφῇ ἢ ἐπὶ θυγατρὶ ἢ ἐπὶ παλλακῇ ἣν ἂν ἐπ' ἐλευθέροις παισὶν ἔχῃ, τούτων ἕνεκα μὴ φεύγειν κτείναντα,* und § 60 *καὶ ἐὰν φέροντα ἢ ἄγοντα βίᾳ ἀδίκως εὐθὺς ἀμυνόμενος κτείνῃ, νηποινεὶ τεθνάναι,* von denen die letztere Z. 37 des Steines eingefügt werden kann, wie die Tafel zeigt, die erstere nicht ohne Weiteres mit den Resten der Inschrift stimmt. Wie es sich aber auch mit diesem ver-

halten mag, die angegebene Beziehung von Z. 33 bis 38 kann dadurch nicht in Frage gestellt werden.

Von hier an bis an das Ende der Inschrift verlassen uns die Wegweiser, welchen wir bisher gefolgt sind, die vorhandenen Reste sind so unbedeutend, dafs sich kaum ein Wort mit Sicherheit feststellen lässt, und die Gesetze welche hier standen — vermuthlich betrafen sie die Fälle von Tödtung, über welche im Prytaneion und in Phreatto Recht gesprochen wurde — sind uns anderweitig nur aus Andeutungen bekannt. Z. 39 stand vielleicht [*ἀτί*]*μους*; Z. 40 [*ἕν*]*εκα*; Z. 31 bieten meine früheren Copien blos . . O . TO .; Z. 41 dieselben statt ΛΕ . / entweder ΛΕΚ/ oder ΛΕΥ/. Z. 46 sind Spuren von *οἱ πεντήκοντα καὶ εἷς*, in der folgenden Zeile scheint [*μετ*]*αποιη* — ziemlich deutlich; vielleicht stand also hier eine ähnliche Schlussformel wie die in der Rede gegen Aristokrates § 62 eingelegte: *ὃς ἂν ἄρχων ἢ ἰδιώτης αἴτιος ᾖ τὸν θεσμὸν συγχυθῆναι τόνδε ἢ μεταποιήσῃ αὐτόν, ἄτιμον εἶναι καὶ παῖδας ἀτίμους καὶ τὰ ἐκείνου.* Dagegen bleibt für die Gesetze über beabsichtigte Tödtung in keiner Weise Raum, die also auf einer zweiten Tafel eingegraben gewesen sein werden. Dieselbe Eintheilung in zwei Hauptmassen und dieselbe Reihenfolge hat Plato in seinen Satzungen über Tödtung in der Republik p. 865—870 und 870—876 befolgt.

Tiefe Spekulation enthielt die Gesetzgebung Drakons, von der uns ein Theil in der ursprünglichen Fassung vorliegt, wie man sieht nicht, sondern sie entspricht überall den Erscheinungen des gewöhnlichen Lebens. Gerade desshalb aber gewährt sie demjenigen, welcher Sinn dafür hat und nicht zu sehr an dem Buchstaben hängt, ein recht anschauliches Bild der Zeit des Ueberganges aus dem Familien- und Geschlechterverband in staatlich geordnete Zustände, in welchem sich die Bewohner Attikas zu Ende des siebenten Jahrhunderts vor Christus befanden.

Athen. U. KÖHLER.